



Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug

Verordnung zur Standesordnung der FMH

In Ergänzung und Ausführung der Standesordnung FMH und gestützt auf § 4 Abs. 2 Ziff. 4 der Statuten erlässt die Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug folgende Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug unterstehen der Standesordnung FMH vom 12. Dezember 1996.

Mit Inkrafttreten der Standesordnung FMH wird die Standesordnung der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug vollumfänglich ausser Kraft gesetzt.

§ 2 Standeskommission

Das für die Durchsetzung der Standesordnung gemäss §§ 30 und 43 ff. Standesordnung FMH zuständige Organ ist die Standeskommission. Die Zusammensetzung, Wahl und die Tätigkeit sowie das massgebende Verfahren vor der Standeskommission sind in den §§ 4 und 8 der Statuten sowie in einem eigenen Reglement geregelt.

§ 3 Notfallreglement

Der Notfalldienst und die Regelung der Dispensation gemäss § 40 Standesordnung FMH sind im Notfallreglement der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug geregelt.

§ 4 Information und Werbung

In Ausführung der Art. 1.3, 3.1, 3.2 und 3.4.3 der Richtlinien „Information und Werbung“ (Anhang 2 zur Standesordnung FMH) erlässt die Ärzte-Gesellschaft folgende Bestimmungen:

1. Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen gemäss Art. 1.3 sind nur zulässig, wenn in zusammenhängenden Räumen, neben Mitgliedern der Aerzte-Gesellschaft weitere Nicht-Arztpersonen Dienstleistungen anbieten, welche der Gesundheit und/oder Pflege von Menschen dienen. Die Firmenbezeichnung darf keinen Hinweis auf die in solchen Einrichtungen tätigen Arztpersonen enthalten. Die Firmenbezeichnung darf nicht durch Beifügungen von Adjektiven etc. werbend wirken.

2. Praxisschilder

Praxisschilder sind so zu gestalten und so anzubringen, dass sie den Patienten informieren, nicht aber werbend wirken. Die Anzahl der Schilder richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der betroffenen Liegenschaft. Im übrigen haben sie den Richtlinien über die Information und die Werbung der Standesordnung FMH zu entsprechen.

3. Bekanntmachungen in den Medien

Bekanntmachungen gemäss Art. 3.2 Abs. 2 sind wie folgt zulässig:
Insgesamt darf in allen im Kanton Zug erscheinenden Printmedien zweimal auf die Praxiseröffnung hingewiesen werden. Der Inhalt des Inserates richtet sich nach den Richtlinien.

Die Grösse eines einzelnen Inserates soll $\frac{1}{4}$ Seite des jeweiligen Printmediums nicht überschreiten.

Die Bekanntmachung von Ferien, Fortbildungs- und anderen Abwesenheiten ist zulässig, wenn die Abwesenheit mindestens eine Woche oder länger andauert. Die Bekanntmachung darf in allen im Kanton Zug erscheinenden Printmedien ausgeschrieben werden. Zulässig ist je eine Ausschreibung, welche auf die Abwesenheit und die Rückkehr hinweist.

§ 5

Diese Verordnung tritt per 1. Februar 1998 in Kraft.

AERZTE-GESELLSCHAFT
des Kantons Zug

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. J. Henggeler Dr. H.D. Henner

Beschlossen an der Generalversammlung vom 21. Januar 1998. In Kraft per
1. Februar 1998.